

II-2966 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 45.313-Präs A/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1399  
der Abg. Dr. Lanner und Gen. betr. Re-  
gierungsvorlage zum Assanierungs-  
u. Bodenbeschaffungsgesetz.

Wien, am 25. August 1973

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 Wien  
-----

1410 I.A.B.  
zu 1399 /J.  
Präs. am 7. Sep. 1973

Auf die Anfrage Nr. 1399, welche die Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 11. Juli 1973, betreffend Regierungsvorlage zum Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz an mich gerichtet haben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

1. Frage: Sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz vor, dass Grundstücke, die Bauern gehören, nicht enteignet werden können?

Vorerst ist festzustellen, dass die aus der "Neuen Agrarzeitung" vom 30. Juni 1973 in der Anfrage zitierten Passagen Fortsetzungen aufweisen und vollständig lauten:

"Von den politischen Gegnern der Regierungsvorlage des Bodenbeschaffungs- und Assanierungsgesetzes insbesondere vom Bauernbund wurde der Verdacht ausgesprochen, dass auch den Bauern Grund und Boden gegen Entschädigung weggenommen werde.

Alle diese Gerüchte sind an den Haaren herbeigezogen und werden vor allem von den Nutzniessern des Boden- und Grundstückswuchers ausgestreut.

Ein für allemal muß festgehalten werden, dass k e i n e m Bauern, aber auch k e i n e m Besitzer eines Eigentums sein durch harte Arbeit erworbenes Grundstück enteignet wird. Für Assanierungsmaßnahmen berechtigt sollen nur Gemeinden mit m e h r als 5000 Einwohnern werden.

In den erneuerungsbedürftigen, weil abgewohnten Stadtteilen solcher Gemeinden wird es niemanden einfallen, Siedungsgebiete in die Stadterneuerung einzubeziehen. Schliesslich und endlich

ist noch eine Garantie vorhanden: Von den Maßnahmen zur Bodenbeschaffung können überhaupt nicht Besitzer von Grundstücken, die bebaut sind, betroffen werden.

Eine Enteignung - die natürlich zum geltenden Verkehrswert finanziell abgegolten wird - zum Zweck der Stadterneuerung und Bodenbeschaffung ist selbstverständlich nur dann zulässig, wenn der betroffene Grundstückseigentümer sich dem Anliegen der Allgemeinheit verschliesst und mit seinem Grund Spekulationsgewinne erzielen will. "

Aus dieser Zitation sind die Grenzen der Assanierung und ihrer Auswirkungen auf bäuerliche Grundstücke deutlich zu ersehen.

Es kann sich eine Stadterneuerungsmaßnahme also nur auf abgewohnte Stadtteile erstrecken, was die Erfassung von Bauernland begrifflich ausschließt.

In den Bestimmungen betreffend die Bodenbeschaffung sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung, betreffend ein Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz, der als Regierungsvorlage 135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP einem Unterausschuß des Bautenausschusses zur Beratung zugewiesen ist, vor, dass ein Gemeindegebiet oder Teile davon nur unter bestimmten Voraussetzungen zu einem "Bodenbeschaffungsgebiet" erklärt werden können. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines quantitativen Wohnungsbedarfes oder qualitativen Wohnungsfehlbestandes sowie der Umstand, dass die Einwohnerzahl der Gemeinde 5000 nicht unterschreiten darf. Die Einbeziehung von sogenannten Nachbargemeinden, das sind Gemeinden, die weniger als 5000 Einwohner aufweisen, ist nur mit deren Einverständnis möglich. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Enteignung ist - sofern die anderen vorgesehenen Maßnahmen nicht zum Ziele führen - als letzte in Frage kommende Maßnahme gedacht. Eine diesbezügliche Bemerkung befindet sich im übrigen auch in dem schon einleitend genannten Artikel der "Neuen Agrarzeitung".

Im übrigen wäre darauf hinzuweisen, dass die österreichische Rechtsordnung schon Enteignungsfälle kennt, die auch bäuerliche Gebiete betreffen können, wie zum Beispiel die Enteignung nach dem Bundesstrassengesetz, dem Starkstromwegesgesetz und dem Eisenbahnteilungsgesetz. Nicht zuletzt sei das aus dem Jahre 1929 stammende Bundesgesetz, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, erwähnt.

-3-

zu Zl. 45. SB-Präs A/73

2. Frage : Entspricht die in der "Neuen Agrarzeitung" aufgestellte Behauptung "dass keinem Bauern sein durch harte Arbeit erworbenes Grundstück enteignet wird", dem Text obiger Regierungsvorlage ?

Wie aus der Beantwortung der Frage 1 zu ersehen ist, wird eine Enteignung nur in ganz bestimmten Gebieten und nur als letzte Konsequenz vorgenommen werden können. Die nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage geforderten Kriterien als Voraussetzung der Enteignung zu Zwecken der Bodenbeschaffung werden in weniger dicht besiedelten bzw. bäuerlichen Gebieten kaum vorliegen.

